

Richtlinien

für die Straßenbenennung in Sankt Augustin



INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

1. Zuständigkeit.....	3
2. Grundsätze für die Straßenbenennung.....	3
3. Straßenbenennung nach Personen	4
4. Umbenennung von Straßen	4
5. Verfahren	5
6. Veröffentlichung	6

1. Zuständigkeit

- (1) Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbenennung) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach dieser Richtlinie durch die Stadt Sankt Augustin wahrgenommen wird. Federführend in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung – Vermessung.
- (2) Die Entscheidung zur Straßenbenennung trifft der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.

2. Grundsätze für die Straßenbenennung

- (1) Jeder Straßenname darf nur einmal vorkommen. Gleiche oder mit bestehenden Namen leicht verwechselbare Namen innerhalb von Sankt Augustin sind zu vermeiden. Wiederholungen von Namensbestandteilen sind nur zulässig, wenn die Straßen in unmittelbarer Nachbarschaft liegen und unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. Beethovenstraße / Beethovenplatz).
- (2) Der Straßenname soll möglichst klar und einprägsam sein. Straßennamen sollen grundsätzlich aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- (3) Je nach der Bedeutung und Lage der Straße können neben den Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch verwandte Bezeichnungen (z.B. „Ring“, „Allee“, „Weg“) verwendet werden.
- (4) Nach Möglichkeit sollen historische Flur- und Gewinnbezeichnungen, lokal gebräuchliche Namen oder Objektnamen verwendet werden.
- (5) Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind grundsätzlich zu beachten und ggf. zu erweitern.
- (6) Eine Benennung nach Firmen ist nur in historisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Die Straßenbenennung soll grundsätzlich im Benehmen mit dem Ortsvorsteher erfolgen, bei Privatstraßen im Benehmen mit den Eigentümern.

- (8) Für die Benennung nach Personen gelten zusätzlich die folgenden Regeln.

3. Straßenbenennung nach Personen

- (1) Eine Benennung nach Personen von lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung dient der Ehrung oder Erinnerung an diese besonders verdienten Persönlichkeiten. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt. Personen mit einem lokalen bzw. regionalen Bezug sollen vorrangig berücksichtigt werden.
- (2) Die Benennung nach einer Person setzt voraus, dass deren Verhalten durch demokratischen Gesinnung und Haltung geprägt war und sie nicht durch Missachtung von Grundrechten und Verfassung in Erscheinung getreten ist.
- (3) Eine Benennung nach einer Person soll frühestens drei Jahre nach ihrem Tod erfolgen.
- (4) Sollen verstorbene Personen durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (5) Bisher sind im Stadtgebiet deutlich weniger Straßen nach Frauen benannt. Daher sollen Frauen bei der Straßenbenennung grundsätzlich bevorzugt werden bis ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hergestellt ist.
- (6) Bei der Benennung sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Auf die Nennung von Titeln wird verzichtet. Die Schreibweise richtet sich nach den Angaben in den amtlichen Dokumenten.

4. Umbenennung von Straßen

- (1) Umbenennungen von Straßen sollen vermieden werden, da sie zu Unannehmlichkeiten und Belastungen für die Anlieger führen können.
- (2) Eine Umbenennung ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn dies beispielsweise aus Gründen der besseren Orientierung geboten ist, wenn neue historische Bewertungen ergeben, dass das Verhalten der Person, nach der eine Straße benannt ist, nicht durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war oder sie durch Missachtung von Grundrechten und Verfassung in Erscheinung getreten ist oder der Name aus anderen Gründen dem Ansehen der Stadt Sankt Augustin schadet. Dies gilt auch für die Benennung nach historischen Anlässen oder Objekten.

- (3) Auf den Erhalt historischer Straßennamen ist besonders zu achten.
- (4) Bei einer Umbenennung ist das alte Straßenschild für eine Übergangszeit von zwei Jahren unter dem neuen Schild zu belassen. Der alte Name ist durchzustreichen.

5. Verfahren

- (1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
- (2) Der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung – Vermessung legt die Abgrenzung der zu benennenden Straßen oder Platzflächen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Tiefbau fest, vergibt die Straßenkennziffer und führt die Straßennamensdatei.
- (3) Der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung – Vermessung prüft, ob die Straße zu einem bereits vorhandenen Namensgebiet gehört (s. Ziff. 2 (5)) oder ob eine historische Flur- oder Gewannbezeichnung, ein lokal gebräuchlicher Name oder ein Objektname in Frage kommt. In diesem Fall erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Kultur und Sport – Stadtarchiv die Vorlage im Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.
- (4) Auf der Webseite der Stadt wird über das Verfahren zur Straßenbenennung informiert. Die Bevölkerung kann jederzeit Vorschläge für zukünftige Straßenbenennungen beim Fachbereich Kultur und Sport einreichen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (5) Ist keine der unter (3) genannten Optionen einschlägig, kommt eine Straßenbenennung nach einer Persönlichkeit in Betracht. Dazu beruft der Fachbereich Kultur und Sport eine Kommission ein, die aus maximal zwei Abgeordneten jeder Ratsfraktion und dem Ortsvorsteher besteht.
- (6) Jede Fraktion kann vor der Sitzung einen Namensvorschlag je zu benennender Straße machen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (7) Rechtzeitig vor der Sitzung werden die Kommissionsmitglieder über alle gemachten Vorschläge informiert.
- (8) Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln. Über die Vorschläge wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.

- (9) Die Kommission empfiehlt dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit die jeweilige Straßenbenennung. Die Vorlage erstellt der Fachbereich Kultur und Sport.

6. Veröffentlichung

- (1) Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen und Umbenennungen werden, nach Anordnung durch den Fachbereich Ordnung, mit dem Aufstellen der Straßennamensschilder durch den Fachbereich Tiefbau veröffentlicht. Dritte wie Rettungsdienste, Feuerwehr, Deutsche Post, Anwohner und Eigentümer usw. werden durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung – Vermessung schriftlich informiert.
- (2) Soweit erforderlich sind Straßennamen durch entsprechende Zusatzschilder zu erläutern. Für die textliche Gestaltung ist der Fachbereich Kultur und Sport - Stadtarchiv federführend zuständig.

Hinweis:

Wir formulieren grundsätzlich geschlechtsneutral. Wo dies nicht möglich ist, verwenden wir zugunsten von Menschen mit Behinderung das generische Maskulinum. Menschen aller Geschlechter sind darin selbstverständlich eingeschlossen.